VERORDNUNG

des Landratsamtes Calw vom 19.09.2026 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Calw als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Nagoldtal" vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 12.04.2024.

Auf Grund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 und der §§ 23 und 24 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) wird verordnet:

§ 1

Räumliche Änderung

(1) Auf der Gemarkung Pfrondorf der Stadt Nagold werden die Flurstücke 556 und ein Teilbereich von Flurstück 564 (rd. 3.250 m²) sowie die aufgrund von Bebauungsplänen bereits bebauten Flurstücke 545/2, 552/2, 555/2 und ein Teilbereich von Flurstück 552/1 (rd. 5.792 m²) mit einer Gesamtfläche von 9.042 m² aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(2) Auf der Gemarkung Pfrondorf der Stadt Nagold werden die Flurstücke 327, 331 und 549 mit einer Größe von insg. rd. 5.006 m² in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

§ 2

Darstellung

(1) Die äußeren Grenzen der aufzuhebenden und neu hinzukommenden Bereiche sind in einer Karte eingetragen. Die Karte ist in der Legende mit dem Vermerk „Gefertigt, 12.02.2026, LRA Calw, Abt. 24" versehen.

(2) Die äußeren Grenzen des hinzukommenden Bereichs sind in der Karte als „LSG-Änderung Erweiterung" in der Farbe grün markiert. Die äußeren Grenzen der aufzuhebenden Bereiche sind in der Karte als „LSG-Änderung Herausnahme" in der Farbe rot und als „LSG-Änderung Herausnahme gem. Bebauungsplan" in der Farbe weinrot markiert.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Landratsamt Calw
- Untere Naturschutzbehörde -

Calw, den 14.09.2026

Helmut Riegger
Landrat

Verkündigungshinweis:
Nach §§ 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Calw geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

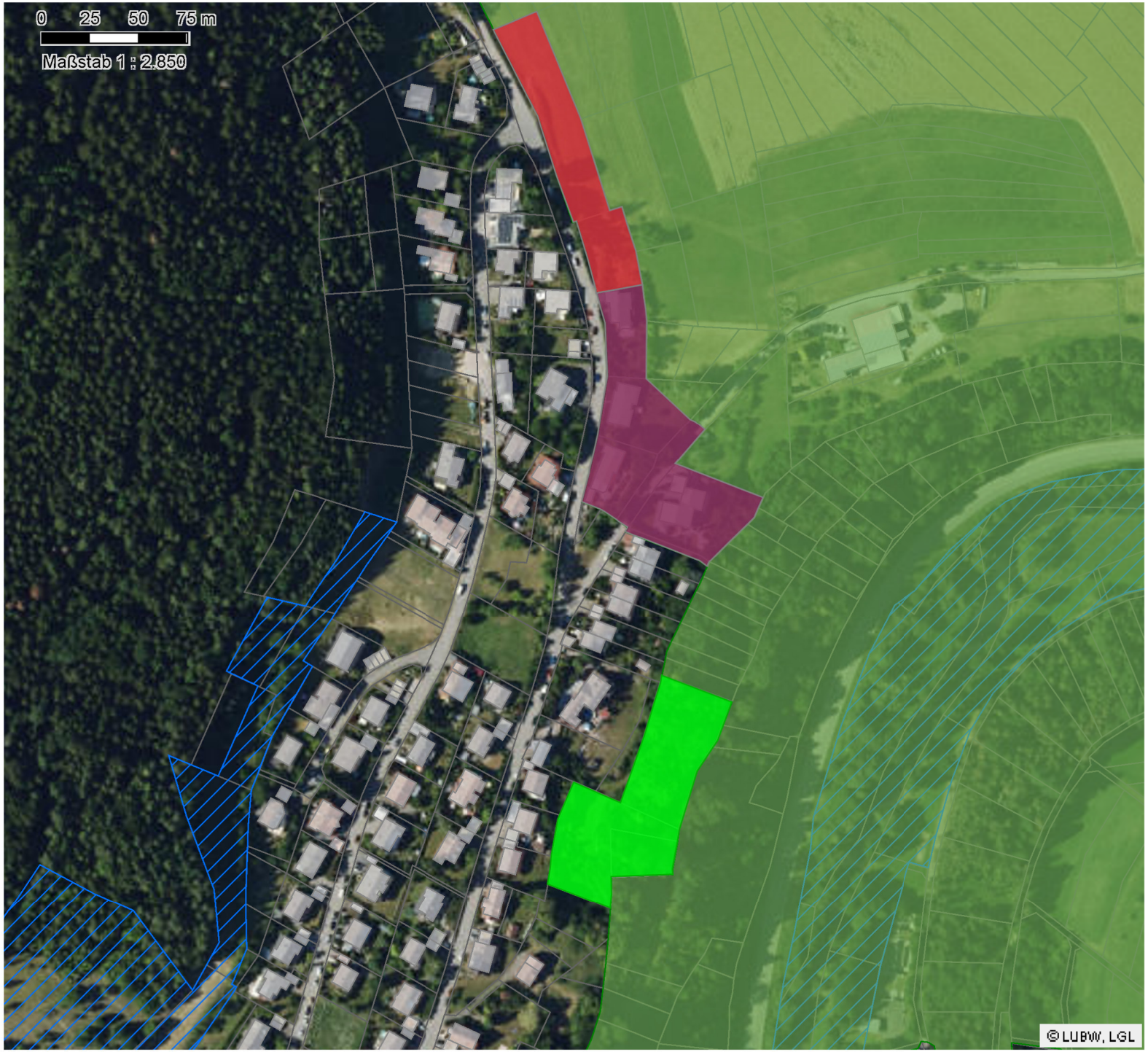

LSG_Änderungen

- LSG-Änderung Erweiterung
- LSG-Änderung Herausnahme
- LSG-Änderung Herausnahme gemäß Bebauungsplan

Gefertigt 12.02.2026, LRA Calw, Abt. 24

- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet (verordnet 2018)
- FFH-Gebiet (von EU festgelegt)

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19